Vereinbarung zur Mitfinanzierung der ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung im Sozialpädiatrischen Zentrum des Lebenszentrum Königsborn

Vereinbarung

gem. § 123 ff. SGB IX

zur Mitfinanzierung der ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung im Sozialpädiatrischen Zentrum

Zwischen dem

Kreis Unna
als örtlichem Träger der Eingliederungshilfe, Friedrich- Ebert- Str. 17, 59425 Unna
-vertreten durch den Landrat-

Und dem

Lebenszentrum Königsborn
als Träger der Fachklinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie mit Sozialpädiatrischen Zentrum, Zimmerplatz 1, 59525 Unna
-vertreten durch den Geschäftsführer-

§ 1
Begriffsbestimmung, gesetzlicher Auftrag, Finanzierungszuständigkeit

1. Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) dienen der Untersuchung und Behandlung von Kindern mit Entwicklungsstörungen und Behinderungen. Zusammen mit den Praxen niedergelassener (Kinder-)Ärzte und Therapeuten, den Frühförderstellen und sonstigen Anbietern heilpädagogischer Maßnahmen und dem öffentlichen Gesundheitsdienst bilden die sozialpädiatrischen Zentren ein bewährtes System in der Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen, die einer besonderen Fürsorge bedürfen.
   Sozialpädiatrische Zentren sind nach dem Sinn und Wortlaut des Fünften Buches Sozialgesetzbuch -Gesetzliche Krankenversicherung- (SGB V) Einrichtungen der gehobenen Versorgungsstufe und eine besondere Form der ambulanten Krankenbehandlung; sie sind auf komplexe Probleme und differentialdiagnostische Klärung ausgerichtet.

2. Einerseits haben Kinder gemäß § 43 a SGB V -Gesetzliche Krankenversicherung- / § 42 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit § 46 SGB IX –Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen- Anspruch auf nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen, insbesondere auf psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine Krankheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen.
   Andererseits ist gemäß § 119 Abs. 2 SGB V die Behandlung durch ein SPZ auf diejenigen Kinder auszurichten, die wegen der Art, Schwere und Dauer ihrer Krankheit oder einer drohenden Krankheit nicht von geeigneten Ärzten oder in geeigneten Frühförderstellen behandelt werden können. Die Zentren sollen mit den Ärzten und den Frühförderstellen eng zusammenarbeiten.

3. Der Kreis Unna ist als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe gem. § 1 Abs. 2 AG SGB IX NRW für die Leistungen an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder einer Förderschule zuständig. Gem. § 109 SGB IX gehören auch Leistungen der medizinischen Rehabilitation insbesondere entsprechend § 42 Abs. 2 und Abs. 3 SGB IX zum Leistungsspektrum, sofern der Kreis Unna gem. § 14 SGB IX leistender Rehabilitationsträger ist. Nach § 43a Abs. 1 SGB V i.V.m. §§ 119 Abs.1, 120 Abs. 2 SGB V handelt es sich bei der Finanzierung der SPZ um eine gesetzliche Verpflichtung der Krankenkassen und nicht um eine der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Da die Krankenkassen ihrer Finanzierungspflicht jedoch nicht nachkommen, dem Kreis Unna ein Sicherstellungsauftrag gem. § 95 SGB IX obliegt und keine vergleichbare Leistungsangebote im Kreisgebiet bestehen, wird diese Vereinbarung ohne Anerkennung einer Rechtpflicht seitens des Kreises Unna geschlossen.

§ 2
Aufgabenspektrum und Arbeitsweise des SPZ Königsborn

1. Das SPZ ist Diagnose- und Therapiezentrum bei komplexen neuropädiatrischen und sozialpädiatrischen Fragestellungen für chronisch kranke und behinderte Kinder sowie für seelisch-emotional belastete Kinder und Jugendliche und für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind.

2. Im SPZ werden Kinder und Jugendliche mit manifesten und drohenden Entwicklungsstörungen diagnostiziert und behandelt. Besonderen Stellenwert hat dabei die Berücksichtigung des psychosozialen Umfeldes der Patienten und ihrer Familien. Die interdisziplinäre Betreuung der Patienten und ihrer Familien wird sichergestellt durch
   - Kinderärzte mit neuropädiatrischem Schwerpunkt,
   - Psychologen,
   - Physiotherapeuten,
   - Ergotherapeuten,
   - Sprachtherapeuten,

- Heilpädagogen,
- Sozialarbeit,
- Kinderkrankenschwestern,
- EEG-Assistenten.

3. Das Spektrum der Diagnosen ist entsprechend breit gefächert: Es reicht von neurologischen Erkrankungen wie Epilepsien, chronisch entzündlichen ZNS-Erkrankungen, zerebralen Bewegungsstörungen, Entwicklungsstörungen über Mehrfachbehinderungen bis zu ausgeprägten Teilleistungsstörungen, Schulproblemen, Verhaltensstörungen, Störungen der emotionalen und sozialen Entwicklung und seelischen Störungen, z.B. durch erschwerte Kontextfaktoren, Misshandlung und Missbrauch.

4. Heilpädagogische Leistungen werden therapeutisch bei Kindern jenseits des Frühförderalters, insbesondere Schulkinder mit emotionalen und seelischen Störungen und mit behandlungsbedürftigen Verhaltensstörungen erbracht.

   Leistungen im Einzelnen:
   - Heilpädagogische Gruppen und Einzeltherapien bei Teilleistungsschwächen, emotionalen Störungen und Störungen der Sozialisation,
   - Gruppentherapien b ei Interaktions- und Kommunikationsstörungen,
   - Gruppentherapien zur Stärkung der sozialen Kompetenzen,
   - Beratung der Familien und Vermittlung in externe therapeutische Netze,
   - Kontaktaufnahme zu Kindergärten und Schulen,
   - Beratung und Vermittlung hinsichtlich Hilfen zur Erziehung,
   - Beratung im Rahmen der Beantragung von Schwerbehindertenausweisen, von Eingliederungshilfe, von familienentlastenden Diensten, von Kuren,
   - Vermittlung von Kontakten im Rahmen von Selbsthilfegruppen,
   - Netzwerkarbeit mit ausgewählten Institutionen,
   - Koordination der Hilfeangebote.

Heilpädagogik und Sozialer Dienst stellen untrennbare Bestandteile des multiprofessionellen Diagnostik- und Therapieangebotes im SPZ dar.

§ 3
Mitfinanzierung durch den Kreis Unna

1. Das SPZ an der Fachklinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie Königsborn nimmt aufgrund seines besonderen und gesetzlich fixierten Versorgungsauftrages eine besondere Stellung im kreisweit bestehenden Netz der Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher dar und wird überwiegend von Kindern und Jugendlichen des Kreises Unna frequentiert.

2. Die Bedeutung der Arbeit des SPZ als spezielle Einrichtung im Kreis Unna für entwicklungsgestörte, behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche wird seitens des Kreises Unna anerkannt.

3. Unter der Voraussetzung, dass das SPZ auch in der Zukunft eine bedarfsorientierte Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher aus dem Kreis Unna sicherstellt und eine kooperative Zusammenarbeit mit Frühförderstellen, Privatanbietern heilpädagogischer Maßnahmen, niedergelassenen Ärzten, dem Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Fachbereich Arbeit und Soziales des Kreises Unna gewährleistet, beteiligt sich der Kreis Unna -unabhängig von Verfahrensregelungen und Vorgehensweisen hinsichtlich anderer gleichartiger Einrichtungen außerhalb des Kreisgebietes- an den Kosten dieser sozialpädiatrischen Einrichtung.

4. Der Kreis Unna erklärt sich zur Sicherung der Einrichtung und in Anlehnung an die Regelungen des § 109 SGB IX in Verbindung mit § 42 SGB IX -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen- bereit, die im Bereich der Heilpädagogik und hinsichtlich der Sozialarbeit entstehenden Personalkosten für 1,25 Stellen Heilpädagogik und 0,5 Stellen Sozialer Dienst jährlich mit **pauschal 65.000,-- €** mitzufinanzieren.

5. Die Jahreszuwendung wird in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.3., 15.6., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres durch den Kreis Unna ausgezahlt.

§ 4
Dokumentation

Das SPZ verpflichtet sich, die Arbeit in angemessener Weise zu dokumentieren und gegenüber dem Kreis Unna jährlich über die Entwicklung der Tätigkeiten und die Entwicklung der Fallzahlen bis zum 30.04. eines jeden Jahres zu berichten. Der jeweilige Bericht wird dem Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie zur Kenntnis gegeben.

§ 5
Datenschutz

Das SPZ garantiert, dass der Datenschutz in der Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes vom 25.05.2018 und unter Berücksichtigung der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) gewährleistet wird. Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind. Eine Übermittlung von Daten an Dritte ist nur dann zulässig, wenn derjenige, der die Daten anvertraut hat, einwilligt oder wenn eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 Strafgesetzbuch genannte Person dazu befugt ist.

§ 6
Mitwirkung bei der Klärung der Finanzierungszuständigkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich die Anstrengungen auf Landesebene zur Klärung der Finanzierungszuständigkeit insbesondere der Landesarbeitsgemeinschaft SPZ und des Landkreistags NRW zu unterstützen.

§ 7
Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungsparteien durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszwecks möglichst nahekommt.

§ 8
Inkrafttreten und Laufzeit

1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden.

2. Landesweit geltende Neuregelungen zur Finanzierung sozialpädiatrischer Zentren durch gesetzgeberische Initiative, Rechtsprechung bzw. aufgrund von speziellen Vereinbarungen zwischen allen beteiligten Kostenträgern oder eine neue Vergütungsvereinbarung gem. § 120 SGB V, in der eine Vollfinanzierung mit

den Krankenkassen vereinbart wurde, führen automatisch zur sofortigen Außerkraftsetzung dieser Vereinbarung.

3. Die Vertragspartner haben die Verpflichtung, sich über Änderungen bei der Finanzierung sozialpädiatrischer Zentren gegenseitig zu unterrichten.

Unna, den 2022

Für den Kreis Unna:

Mario Löhr *Landrat*	Torsten Göpfert *Dezernent für Arbeit, Soziales, Familie, Jugend, Schule und Bildung*

Für das Lebenszentrum Königsborn:

Michael Radix *Geschäftsführer*	Dr. med. Karin Hameister *Chefärztin*